

59. Hat der § 54 A. N. II. 12 in der Provinz Hannover Geltung? Sind die Provinzialschulkollegien in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau die Vertreter des Fiskus bezüglich der Gymnasialgrundstücke, die Staats-eigentum sind?

Preuß. A. N. II. 12 § 54.

Preuß. Verordn. vom 13. Mai 1867 und vom 22. September 1867 (S. S. 667 u. 1570).

VI. Zivilsenat. Art. v. 17. Juni 1909 i. S. B. (Rl.) w. Realgymnasium in D. (Bell.). Rep. VI. 549/08.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war nach seiner Behauptung am 10. Dezember 1906 auf dem Bürgersteige vor dem Realgymnasium in D. infolge von Eisglätte gefallen. Er beanspruchte von dem Eigentümer dieses Grundstücks, dem nach einer örtlichen Polizeivorschrift die Pflicht zum Bestreuen des Eises obliegen sollte, Entschädigung. Seine Klage richtete er gegen den preussischen Fiskus, vertreten durch das Provinzialschulkollegium zu Hannover. Als der Vertreter des Beklagten den Einwand erhob, die Klage habe gegen das Realgymnasium, vertreten durch das Provinzialschulkollegium, gerichtet werden müssen, erklärten sich die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 1908 darüber einverstanden, daß nicht der Fiskus, sondern das Realgymnasium als solches verklagt werden solle.

Das Landgericht, das in feinem Urteile die Parteibezeichnung dem entsprechend änderte, wies die Klage ab, weil nicht der Eigentümer des Grundstücks, sondern der von ihm mit der Reinigung beauftragte M. zu haften habe. In der Berufungsinstanz, wo die gleiche Bezeichnung des Beklagten beibehalten wurde, wurde die Verhandlung auf die Frage der Parteifähigkeit des Berufungsbeklagten beschränkt, und das Berufungsgericht wies, indem es diese verneinte, die Berufung des Klägers zurück. Die Revision des Klägers hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

... „Das Realgymnasium in D. ist nicht eine Stiftung. Weder der Kläger noch der Beklagte haben das von ihm behauptet; vielmehr stellt der Tatbestand des Berufungsurteils als unstreitig fest, daß es von der Stadt D., der ursprünglichen Eigentümerin, auf den preussischen Staat übertragen worden ist. Daraus hat das Berufungsgericht die Folge gezogen, daß das Gymnasium nicht eine selbständige, parteifähige Rechtspersönlichkeit sei. Der Beklagte hatte das in der ersten Instanz unter Hinweis auf den § 54 A. R. II. 12 behauptet. Das Berufungsgericht hat jedoch dessen Geltung für D. verneint, und dem ist beizutreten.

Die Revision, von der die Rechtsausführungen des Beklagten in erster Instanz wieder aufgenommen sind, hat die Ansicht vertreten, die dem öffentlichen Rechte angehörige Bestimmung des § 54 finde auf das gesamte Schulwesen der ganzen preussischen Monarchie Anwendung. Allein das ist irrig; für das Gebiet des rheinischen Rechts ist das Gegenteil bereits durch ein Urteil des IV. Zivilsenats vom 10. Mai 1906 — Rep. IV. 550/05, Jurist. Wochenschr. 1906 S. 427 Nr. 13 — vom Reichsgerichte ausgesprochen, und für die Provinz Hannover gilt dasselbe. Es besteht kein Gesetz, das den von der Revision vertretenen Satz ausgesprochen hätte; auch der Revisionskläger hat ein solches nicht nachweisen können. Die im Jahre 1867 erlassenen Einzelgesetze lassen vielmehr deutlich erkennen, daß an eine allgemeine Einführung des im Gebiete des Allg. Landrechts geltenden öffentlichen Rechts nicht gedacht ist, auch für das Schulwesen nicht. Es sei hier nur auf die Verordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 667) verwiesen, worin dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht allgemein die Befugnis

beigelegt wird, im selben Umfange Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landesteilen der Monarchie ressortmäßig zukomme, vielmehr die Gegenstände, in denen er so soll verfügen können, im einzelnen aufgeführt werden. Ohne besonderes Gesetz haben aber die Gymnasien in Hannover nicht juristische Personen werden können, da sie es nach dem insoweit zur Geltung kommenden gemeinen Rechte nicht sind. Das Schulgrundstück in D. ist danach nicht Eigentum einer vom Staate verschiedenen juristischen Person, sondern Staatseigentum. Daß im Grundbuche das Realgymnasium als Eigentümer eingetragen ist, wird mit Recht vom Berufungsgerichte als belanglos angesehen. Die Eintragung änderte die wahren Rechtsverhältnisse nicht und war namentlich nicht geeignet, dem Gymnasium die ihm fehlende Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Daraus folgt, daß die gegen den Eigentümer als solchen gerichtete Klage gegen den Fiskus und die zu seiner Vertretung berufene Behörde zu richten war. Insoweit ist demnach dem Berufungsgerichte beizutreten; seine Entscheidung ist jedoch aus einem anderen Grunde nicht haltbar.

Die Behörde, die gegenüber der erhobenen Klage den Fiskus zu vertreten hat, ist das Provinzialschulkollegium zu Hannover. Denn nach der Kabinettsorder vom 30. Dezember 1825, die durch die Verordnung vom 22. September 1867 (G. S. S. 1570) für Hannover in Kraft gesetzt ist, hat das Provinzialschulkollegium die gesamte Vermögensverwaltung für die höheren Schulen und in diesem Amtskreise die Stellung der Regierungen, also der Behörden, welche sonst den Fiskus in Prozessen vertreten, die Angelegenheiten der allgemeinen Staatsverwaltung betreffen.

Gegen diese Auffassung ist das Bedenken erhoben, dem Provinzialschulkollegium sei die Befugnis zur Vertretung des Fiskus nur insoweit beigelegt, als es sich um Gymnasien mit juristischer Persönlichkeit handle. Bei anderen Gymnasien, wo also das Schulgrundstück unmittelbar fiskalisches Eigentum sei, habe die Regierung die das Grundstück betreffenden Prozesse zu führen. Werde daher die Anwendbarkeit des § 54 verneint, so falle damit die Befugnis des Provinzialschulkollegiums zur Vertretung des Fiskus weg. Nun ist allerdings zuzugeben, daß der Ausdruck des Gesetzes, die gesamte Vermögensverwaltung für die höheren Schulen werde dem Provinzialschulkollegium übertragen, die Auslegung zuläßt, damit sei nur die Verwaltung des

eigenen Vermögens der Schulen als selbständiger Rechtsobjekte gemeint, also nicht die Verwaltung der nur für ihren Gebrauch bestimmten, aber dem Staate gehörenden Schulgrundstücke. Allein dieser Auffassung steht die Erwägung entgegen, daß das Gesetz bestimmt war, die Verwaltung des höheren Schulwesens einheitlich zu regeln, also kaum die Absicht gehabt haben kann, für die Zuständigkeit der neu gebildeten Behörden, je nachdem sie im Gebiete des Allg. Landrechts, des rheinischen oder des gemeinen Rechts ihren Amtskreis hatten, eine tiefgreifende, durch Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht gebotene Verschiedenheit einzuführen. Ausgeschlossen ist jedenfalls jene Auslegung durch die Fassung des § 3 der Verordnung vom 22. September 1867. Nach ihm haben die Provinzialschulkollegien für die fast ausschließlich dem Gebiete des gemeinen Rechts angehörenden Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, die den gleichnamigen Behörden in den älteren Teilen der Monarchie gesetzlich gestellt sind. Wenn nun in den älteren Teilen der Monarchie die Verwaltung der Schulgrundstücke für die höheren Schulen ganz überwiegend zu der „gesamten Vermögensverwaltung“ gehörte, so läßt sich derselbe Ausdruck in der Verordnung von 1867 nicht so deuten, daß umgekehrt in den neuen Provinzen die meisten Schulgrundstücke stillschweigend der Verwaltung der Provinzschulkollegien entzogen werden sollten.

Aus vorstehendem folgt, daß die Klage zunächst ganz richtig gegen den Fiskus, vertreten durch das Provinzialschulkollegium, erhoben ist. Der für den so bezeichneten Beklagten erschienene Prozeßbevollmächtigte hat auch für ihn zur Sache verhandelt. Wurde später aus Rechtsirrtum die anfängliche Parteibezeichnung geändert, während das Provinzialschulkollegium fortfuhr, als gesetzlich berufener Vertreter des jetzt anders bezeichneten Beklagten zu verhandeln und die Zustellung der Urteile entgegenzunehmen, so lag darin nicht ein wirklicher Wechsel der Partei. Verklagt war und blieb der Eigentümer des Schulgrundstücks, der durch das Provinzialschulkollegium vertreten wurde, gleichviel ob man das Rechtsverhältnis des Staates zu dem Grundstücke nach § 54 A. N. II. 12 oder nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurteilte. Bei dieser Sachlage hätte das Berufungsgericht nicht die Klage abweisen, sondern auf eine Berichtigung der Parteibezeichnung hinwirken sollen.“ . . .